

18. Deutscher Familiengerichtstag

16. – 19. September 2009



AK Nr.: 5
Thema: Vereinbarungen im neuen Unterhalts- und Vermögensrecht
Leitung: Rechtsanwältin & Notarin Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin

Arbeitskreisergebnisse

1. Der Rahmen für Vereinbarungen ist durch die Reformen erweitert worden (§ 6 VAusglG, UÄndG, im Güterrecht war der Maßstab schon immer großzügig). Dies bedeutet eine Stärkung der Privatautonomie. Für die Kontrolle von Altverträgen gilt dieser Maßstab gleichermaßen.
2. Eine Sittenwidrigkeit von Eheverträgen wird nur noch selten angenommen werden können, die Ausübungskontrolle wird zukünftig im Vordergrund stehen. Sofern Eheverträge und andere Vereinbarungen in ausgewogener Weise alle ehebedingten Nachteile ausgleichen, bzw. ersichtlich darum bemüht sind, kann eine Sittenwidrigkeit nicht vorliegen.
3. Die Kernbereichslehre wird noch stärker von dem Maßstab des Ausgleichs der ehebedingten Nachteile abgelöst. Ausnahme: Der Basisunterhalt gem. § 1570 Abs. 1 Satz 1 BGB, der das unverzichtbare Minimum darstellt. Gleiches gilt für den Basisunterhalt gem. § 1615 I Abs. 2 S. 3 BGB.
4. Die Schutzwirkung der kindbezogenen Gründe in § 1570 Abs.1 Satz 2 und 3 BGB, § 1615 I Abs. 2, S. 4 und 5 BGB ist in Bezug auf das Kindeswohl zu beachten. Vorstellbar ist allenfalls, zu regeln, welche kindbezogenen Gründe nach Auffassung der Eltern eine eigene Betreuung durch einen Elternteil erforderlich machen.
5. Zwischen Betreuungsunterhalt und Aufstockungsunterhalt ist weiterhin zu unterscheiden, da den Aufstockungsunterhalt modifizierende Vereinbarungen eher möglich sind. Wird eine Modifizierung des Aufstockungsunterhalts nicht vereinbart, sollte sich der Verpflichtete den Einwand aus § 1578 b BGB im Vertrag vorbehalten.
6. Der Unterhaltsanspruch gem. § 1570 Abs. 2 BGB unterfällt nicht dem unverzichtbaren Kern des Betreuungsunterhaltes. Die Maßstäbe des § 1578 b Abs. 1, S. 2 und 3, Abs. 2 und 3 BGB sind jedoch zu berücksichtigen.
7. Unterhaltserhöhende Vereinbarungen sind möglich, jedoch problematisch, soweit hierdurch zukünftig Rechte Dritter eingeschränkt werden können. Dies gilt ebenso für novierende Vereinbarungen (z.B. Leibrentenversprechen).
8. Auch Vereinbarungen im Güterrecht können keine absolute Vertragsfreiheit beanspruchen und an der richterlichen Kontrolle scheitern. Dies gilt vor allem, wenn die Gesamtschau auf die vertraglichen Regelungen einen entschädigungslosen Verzicht auf bereits gesicherte

Rechtspositionen ergibt und der Vertrag damit als einseitig belastend angesehen werden kann.

9. Der Zeitpunkt der Trennung ist durch die Reform erheblich aufgewertet worden. Vereinbarungen über die Vermögenstrennung sollten daher möglichst im nahen zeitlichen Zusammenhang mit der Trennung erfolgen.